



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Offenes Verfahren nach VOB/A; Umbau und Generalsanierung FOS – BOS Cham 45
- Verordnung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung des „Überschwemmungsgebietes für den Chambfluss im Bereich der Stadtgemeinde Furth und den Gemeinden Sengenbühl und Grabitz“ vom 15.12.1923 45
- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets am Chamb von Flusskilometer 0,0 bis 39,5 auf dem Gebiet der Gemeinden bzw. Städte Eschlkam, Furth im Wald, Arnschwang, Weiding, Runding und Cham 47

**Hinweis:** Abgabe der Angebote nur in elektronischer Form  
**Öffnungstermin:** Dienstag, 06.04.2021

Cham, 04.03.2021

Landkreis Cham  
Franz Löffler, Landrat

### Verordnung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung des „Überschwemmungsgebietes für den Chambfluss im Bereich der Stadtgemeinde Furth und den Gemeinden Sengenbühl und Grabitz“ vom 15.12.1923

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende



### Offenes Verfahren nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
- |          |  |
|----------|--|
| Name     | Landkreis Cham   |
| Straße   | Rachelstraße 6   |
| PLZ, Ort | 93413 Cham   |
| Telefon  | (09971) 78-334   |
| Telefax  | (09971) 845-334  |
| E-Mail:  | <a href="mailto:peter.zelenka@lra.landkreis-cham.de">peter.zelenka@lra.landkreis-cham.de</a> |
- b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB/A  
Baumaßnahme:  
Umbau und Generalsanierung FOS – BOS Cham
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:  
Dr.-Muggenthaler-Str. 11, 93413 Cham
- e) Art der Leistungen:
- Gewerke**
- Trockenbauarbeiten Decken
  - Brandschutz- und Flurtrennelemente
  - Naturwissenschaftliche Fachraumausstattung
  - Naturstein- und Fliesenarbeiten
  - Stahlzargen/Innentüren

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können über die Vergabepattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) ab **Samstag, 06.03.2021, 12.00 Uhr**, angefordert werden.

### Verordnung

#### § 1

#### Aufhebung, Zweck

- (1) <sup>1</sup>Das für die Stadt Furth im Wald sowie die ehemaligen Gemeinden Sengenbühl und Grabitz mit Beschluss des Bezirksamtes Cham vom 15.12.1923 festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Chamb wird aufgehoben. <sup>2</sup>Die Grenzen des betroffenen Gebietes sind aus der beigefügten Karte M= 1:20.000 ersichtlich.
- (2) Die Aufhebung dient der Bereinigung der fachlich überholten Gebietsgrenzen und ermöglicht eine einheitliche rechtliche Handhabung des Überschwemmungsgebietes am Chamb im Rahmen der vorläufigen Sicherung und anschließenden Neufestsetzung für den gesamten Gewässerabschnitt auf Grundlage aktueller Fachdaten.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet am Chamb von Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 39,5 in Kraft.

Cham, den 23.02.2021

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat



Stand: 09.02.2021  
 Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung  
 (www.landkreis.cham.de)  
 Datenaufbereitung: Landesamt Cham  
 (www.landesamt.cham.de)  
 Rechtlicher Hinweis: der Bayerischen Vermessungsverwaltung  
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Erfahrungswerte nicht geeignet.“

Lageplan zu § 1 der Verordnung zur Aufhebung des  
 "Überschwemmungsgebietes für den Chambfluss im Bereiche  
 der Stadtgemeinde Furth und den Gemeinden Sengenbühl und Grätz"

1:20.000



## **Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets am Chamb von Flusskilometer 0,0 bis 39,5 auf dem Gebiet der Gemeinden bzw. Städte Eschlkam, Furth im Wald, Arnschwang, Weiding, Runding und Cham**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden bzw. Städte Eschlkam, Furth im Wald, Arnschwang, Weiding Runding und Cham im Landkreis Cham wurde das Überschwemmungsgebiet am Chamb von Flusskilometer 0,0 bis 39,5 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den beigefügten Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und schwarz eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Cham (Zi. 246) und in den o. g. Gemeinden bzw. Städten täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie sämtliche Pläne und sonstigen Unterlagen sind außerdem im Internet unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) (Service -> Online-Services -> Auslegungen -> Landkreis Cham) abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Cham abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Cham abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Cham kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Cham kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Cham höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 18.04.2016 festgesetzte und in der Detailkarte entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet am Regen bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV. Flächen, die bereits im Regionalplan als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss festgelegt sind, sind in den Detailplänen entsprechend gekennzeichnet. Für sie entfällt gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 3 BayWG die vorläufige Sicherung.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <http://www.umweltatlas.bayern.de/naturgefahren> für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Cham, den 23.02.2021

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat











